

## **Amtliche Mitteilung**

### **Erläuterungen zum Dekret vom 1. Juni 2026 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2026**

1.	Anhebung der Gehälter für Meister und Gesellen .....	3
2.	Anpassung der Titelgesetzgebung vor dem Hintergrund der Reform der Lehrerausbildung in der Französischen Gemeinschaft .....	3
3.	Schaffung des Amtes eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse im Fördersekundarunterricht .....	3
4.	Anpassung der Titelgesetzgebung für das im Förderschulwesen und in der Integration beschäftigte Lehrpersonal .....	4
5.	Anpassung der Bewerbungsfrist an der AHS .....	5
6.	Vorübergehender Ersatz im Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters .....	5
7.	Umwandlung der Laufbahnunterbrechung .....	5
8.	Anpassung der Zulassungsbedingungen zum Amt des Middle Managers .....	5
9.	Anpassung der Besoldungsregelung .....	6
10.	Anpassung der Titel- und Besoldungsgesetzgebung in Bezug auf gleichgestellte ausländische Studiennachweise .....	6
11.	Schaffung eines Amtes des Logistikers .....	7
12.	Schaffung eines Amtes des Busfahrers .....	8
13.	Amt des Sozialarbeiters im Unterrichtswesen .....	9
14.	Anpassung der Bestimmungen zur Entschädigung von Ausbildungsbegleitern im Unterrichtswesen an das neue Modell der berufspraktischen Ausbildung an der AHS .....	9
15.	Kaleido betreffende Maßnahmen .....	10
	A. Anpassung des Kaleido-Dekrets an die in der Praxis erprobte Tätigkeit und Organisation im Bereich der Präventionsarbeit .....	10
	B. Übertragung von Urlaubstagen bei Kaleido Ostbelgien.....	11
	C. Anpassung der Festlegungsmodalitäten der Funktionsmittel .....	11
16.	Anpassung des rechtlichen Rahmens für Hausaufgaben .....	11
17.	Pädagogische Konferenztage .....	11
18.	Aufnahme des Meisterbriefes als Zulassungsbedingung für die Studiengänge der AHS ...	12
19.	Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses eines Meistervolontariats ohne Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts.....	12
20.	AHS - Anpassung der Abwesenheitsregelung für Schüler und Studierende.....	12
21.	Gleichstellung von ausländischen Abschlüssen in der mittelständischen Ausbildung .....	13
22.	Anpassungen der DuO-Ausbildungsförderung.....	13
	A. Anpassung des monatlichen Betrags .....	13
	B. Begrenzung der Förderung eines Ausbildungs- bzw. Studienjahrs auf maximal zwei Jahre .....	13

C.	Einreichdatum für die Beantragung eines Verlängerungsantrags im Laufe eines Schuljahres .....	14
D.	Begrenzung des Zeitraums für das Erlangen des Gesellenzeugnisses .....	14
23.	Präzisierungen zur Einspruchskammer Schüler .....	14
24.	Anpassung im Hinblick auf den Förderausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft ..	15
25.	Stellenkapitalberechnung im Amt des Fördergrundschulassistenten .....	15
26.	Festlegung des Stundenkapitals im Teilzeit-Kunstunterricht .....	16
27.	Flexibilisierung des Stundenkapitals im Sekundarschulwesen .....	16
28.	Flexibilisierung des Stundenkapitals für Religionsunterricht.....	16
29.	AHS - Anpassung des Stellenkapitals für die externe Evaluation .....	17
30.	Anpassung der Festlegungsmodalitäten und Korrektur der Berechnungsweise der Funktionsmittel der Autonomen Hochschule .....	17
31.	Stellenkapital des Zentrums für Förderpädagogik, des Förderschulwesens und der Internate .....	17
32.	Stellenkapital und Finanzierung für Internate.....	18
33.	Anpassung der Beträge der Mittel zur Reduzierung der Schulbesuchskosten im Primar- und Sekundarschulwesen .....	18
34.	Einführung des Krankenpflegeassistenten an der Autonomen Hochschule.....	19
35.	Pauschalsubvention für das subventionierte Unterrichtswesen.....	21

## **1. Anhebung der Gehälter für Meister und Gesellen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2026*

Die Besoldung für Meister und Gesellen, die im Unterrichtswesen tätig sind, wird angehoben. Ab September 2026 werden Inhaber eines Meisterbriefs in die Diplomstufe II+ und die Inhaber eines Gesellenzeugnisses in die Diplomstufe II eingeordnet.

## **2. Anpassung der Titelgesetzgebung vor dem Hintergrund der Reform der Lehrerausbildung in der Französischen Gemeinschaft**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2026*

Da die Französische Gemeinschaft die Lehrerausbildung reformiert hat und demzufolge künftig Diplome mit neuen Bezeichnungen verliehen werden, wurde die im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültige Titelgesetzgebung angepasst, damit Personen, die ihr Studium in der Französischen Gemeinschaft absolvieren, unter denselben Bedingungen wie bisher Zugang zum Unterrichtswesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Titelgesetzgebung festgelegt, dass:

- das belgische Diplom mit der Bezeichnung „Master en enseignement section 1“ dem Diplom eines Kindergärtners entspricht;
- das belgische Diplom mit der Bezeichnung „Master en enseignement section 2“ dem Diplom eines Primarschullehrers entspricht;
- das belgische Diplom mit der Bezeichnung „Master en enseignement section 3“ dem Diplom eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts entspricht;
- das belgische Diplom mit der Bezeichnung „Master en enseignement section 4“ dem Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht;
- das belgische Diplom mit der Bezeichnung „Master en enseignement section 5“ dem Diplom eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht.“

## **3. Schaffung des Amtes eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse im Fördersekundarunterricht**

*Betroffene Netze: GUW*

*Inkrafttreten: 1. September 2026*

In der Unterstufe des Fördersekundarunterrichts wird das Amt des Lehrers für allgemeinbildende Kurse im Fördersekundarunterricht geschaffen, um den dort beschäftigten Personalmitgliedern eine bessere dienstrechtliche Perspektive zu bieten.

Als erforderliche Titel für das Amt des Lehrers für allgemeinbildende Kurse im Fördersekundarunterricht gelten das Diplom des Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (alle Studienrichtungen) sowie das Diplom des Primarschullehrers jeweils ergänzt um einen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung in Förderpädagogik definiert.

Personalmitglieder, die nicht über den für dieses Amt erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen, können sich dienstrechtlich regularisieren, indem sie 3 Abweichungen in diesem Amt durchlaufen und eine Lehrbefähigung (CAP+) erwerben. Zudem müssen sie in dem

Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, mindestens den Vermerk „ausreichend“ erhalten.

Eine Übergangsbestimmung sieht vor, dass in diesem neuen Amt eventuelle Abweichungen berücksichtigt werden, die ein Personalmitglied vor dem 1. September 2026 im Amt des Lehrers für allgemeinbildende Kurse in der Unterstufe des Fördersekundarunterrichts durchlaufen hat.

Eine weitere Übergangsbestimmung legt fest, dass zur Berechnung des administrativen Amtsalters im neuen Amt des Lehrers für allgemeinbildende Kurse im Fördersekundarunterricht ebenfalls Diensttage berücksichtigt werden, die das Personalmitglied vor dem 1. September 2026 in der Unterstufe einer Fördersekundarschule im Amt des Lehrers für allgemeinbildende Kurse erwirtschaftet hat.

#### **4. Anpassung der Titelgesetzgebung für das im Förderschulwesen und in der Integration beschäftigte Lehrpersonal**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2027*

Seit dem 1. September 2010 besteht für Personalmitglieder des Förderschulwesens, die in einem Amt der Kategorie des Lehrpersonals tätig sind (inklusive Integrationslehrer), die dienstrechtliche Verpflichtung einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wurde, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt wurden, zu erbringen.

Zum 1. September 2015 wurde im Rahmen der niederschweligen Förderung im Regelgrundschulwesen das Amt des Förderpädagogen eingeführt. Die Titelgesetzgebung sieht für dieses Amt das Absolvieren einer mindestens 15-ECTS Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik vor.

Im Sinne einer dienstrechtlichen Harmonisierung und Angleichung der Anforderung im Bereich der hoch- und niederschweligen Förderung wurde nun vorgesehen, dass künftig auch das im Förderschulwesen beschäftigte Lehrpersonal (inklusive Integrationslehrer) ähnlich wie die Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 15-ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wurde, oder um einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt wurden, erbringen muss.

Eine Übergangsbestimmung sieht vor, dass bei Personalmitgliedern, die am 31. Dezember 2026 im Förderschulwesen in einem Amt der Kategorie des Lehrpersonals definitiv ernannt, auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichnet sind, auch in Zukunft ein Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik ausreichend ist.

## **5. Anpassung der Bewerbungsfrist an der AHS**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2027*

Die Bewerbungsfrist im Rahmen des Anwerbungsverfahrens an der AHS wurde angepasst. So wurde im Dienstrecht der Autonomen Hochschule festgelegt, dass Bewerber, die für das folgende Schuljahr von ihrem Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer Gebrauch machen möchten, ihre Bewerbung bis spätestens 30 April beim Schulträger einreichen müssen.

## **6. Vorübergehender Ersatz im Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2026*

Bei teilzeitiger Abwesenheit eines Finanz- und Gebäudeverwalters wird das ersetzende Personalmitglied künftig im Amt des Finanz- und Gebäudeverwalters eingestellt. Bisher erfolgte der Ersatz im Amt des Aufseher-Erziehers.

## **7. Umwandlung der Laufbahnunterbrechung**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2026*

In Anwendung der gültigen Gesetzgebung wird eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung von Amts wegen in eine Disposition aus persönlichen Gründen umgewandelt, wenn das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA-Onem) den Anspruch auf Laufbahnunterbrechungszulage ablehnt. Eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung wird in diesem Fall in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Diese Bestimmung wurde nun präzisiert, da das Landesamt für Arbeitsbeschaffung inzwischen die Möglichkeit hat, das Recht auf Laufbahnunterbrechung grundsätzlich zuzusprechen, jedoch die Zulage unter Umständen nicht für den gesamten Zeitraum der Laufbahnunterbrechung gewährt (z.B. im Fall, dass der Antrag verspätet eingereicht wird). Vor diesem Hintergrund wurde vorgesehen, dass eine Umwandlung der Laufbahnunterbrechung nur erfolgt, wenn das Landesamt für Arbeitsbeschaffung den Anspruch auf die jeweilige Laufbahnunterbrechung verweigert, nicht aber, wenn die Zulage ggf. nicht während des gesamten Zeitraums ausbezahlt wird.

## **8. Anpassung der Zulassungsbedingungen zum Amt des Middle Managers**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2026*

Bislang konnten die Stellen im Amt des Middle Managers nur von Personalmitgliedern besetzt werden, die mindestens ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades oder einen Meisterbrief besitzen, die Bezeichnungsbedingungen für ein Amt der Kategorie des Lehrpersonals erfüllen und eine nützliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren aufweisen. Da jedoch Querschnittsaufgaben wie beispielsweise die Koordination, Implementierung, Umsetzung und Vermittlung von fächerübergreifenden Kompetenzen in den Bereichen der Medienbildung, der politischen Bildung und der Berufswahlorientierung

sowie die Begleitung im Bereich Nachteilsausgleich/Notenschutz gewinnbringend von qualifizierten Personalmitgliedern anderer Personalkategorien (z.B. Aufseher-Erziehern, Sozialassistenten...) übernommen werden können, wurde vorgesehen, den Zugang zum Amt des Middle Managers ab September 2026 auszudehnen auf Personalmitglieder, die die Bezeichnungsbedingungen für ein Amt der Kategorie des Erziehungshilfs- oder des sozialpsychologischen Personals erfüllen. Die Bedingung, dass das Personalmitglied mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens ersten Grades oder über einen Meisterbrief verfügen und eine nützliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren aufweisen muss, bleibt dabei auch für diese Personalmitglieder gültig.

## **9. Anpassung der Besoldungsregelung**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2027*

Bislang wurden alle Personalmitglieder, die Inhaber eines von einer anerkannten Universität oder Hochschule ausgestellten Masterdiploms sind, in die Diplomstufe I eingeordnet. Masterdiplome können sich im Umfang jedoch stark voneinander unterscheiden. So gibt es Masterstudiengänge von 60, 90 oder 120 ECTS.

Ab September 2027 werden nur mehr Inhaber eines mindestens 90 ECTS umfassenden Masterdiploms in die Diplomstufe I eingeordnet.

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Inhaber eines weniger als 90 ECTS umfassenden Masterdiploms, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung bereits im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig waren und auf Grund ihres Diploms in die Diplomstufe I eingeordnet wurden, auch in Zukunft in die Diplomstufe I eingeordnet werden. Sie erleiden somit keinen Gehaltsverlust infolge der Neuregelung.

## **10. Anpassung der Titel- und Besoldungsgesetzgebung in Bezug auf gleichgestellte ausländische Studiennachweise**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2024*

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wurde die Titelgesetzgebung dahingehend angepasst, dass im Ausland verliehene Studiennachweise als erforderliche bzw. als für ausreichend erachtete Befähigungsnachweise gelten, wenn ihnen eine Gleichstellung beigelegt ist, die in der Deutschsprachigen, Französischen oder Flämischen Gemeinschaft ausgestellt worden ist. Parallel dazu wurde auch in der Besoldungsgesetzgebung verankert, dass Diplomgleichstellungen, die von der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft erstellt wurden, Berücksichtigung bei der Einordnung in die Diplomstufe finden. Diese Einordnung in die betreffende Diplomstufe aufgrund der erhaltenen Diplomgleichstellung erfolgt zum ersten Tag des Monats, in dem das Personalmitglied der Unterrichtsverwaltung eine Kopie der Diplomgleichstellung zugestellt hat.

Somit brauchen Personalmitglieder, die im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig und im Besitz einer von der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft ausgestellten Diplomgleichstellung sind, künftig kein erneutes Gleichstellungsverfahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu durchlaufen.

## **11. Schaffung eines Amtes des Logistikers**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

In den Statuten des Unterrichtswesens wird das Amt des Logistikers geschaffen und der Personalkategorie des Verwaltungs- und Dienstleistungspersonals zugeordnet. Dies bietet den Einrichtungen und insbesondere den Sekundarschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens einen höheren Handlungsspielraum in Bezug auf schulnahe logistische Dienstleistungen, für die fortan nicht mehr auf die Dienste von Service und Logistik zurückgegriffen werden muss.

Als erforderliche Titel für das Amt des Logistikers gelten mindestens ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein Gesellenzeugnis, ergänzt um einen Führerschein der Kategorie B. In punkto Sprachanforderungen wird eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache eingefordert.

Die Aufgaben des Logistikers sind im Sammeldekret 2026 detailliert beschrieben. Sie umfassen insbesondere die Vorbereitung und Umgestaltung von Unterrichts- und Schulräumen, Transport- und Logistiktätigkeiten, organisatorische Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen, die Warenannahme sowie die Lagerhaltung. Ebenso gehört die Kontrolle von Ausstattungen und die Meldung festgestellter Mängel zu seinem Aufgabenbereich.

Ausdrücklich ausgenommen sind hingegen Installations- oder Montagearbeiten an technischen Geräten, eigenständige technische Eingriffe sowie Tätigkeiten, die Eingriffe in Gebäudestrukturen oder elektrische Anlagen erfordern.

Die Wochenarbeitszeit für den Logistiker beläuft sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.

Es ist keine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung eines Personalmitglieds gestattet, das nicht über den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt des Logistikers verfügt. Eine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung als Logistiker endet von Amts wegen ohne Kündigungsfrist, wenn das Personalmitglied die für das ausgeübte Amt festgelegten Bezeichnungs- oder Ernennungsbedingungen nicht mehr erfüllen sollte. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ein Führerscheinentzug für höchstens 15 Kalendertage erfolgt.

Für das Amt gelten in punkto Jahresurlaub jene Bestimmungen, die in der betreffenden Einrichtung bislang auf das Verwaltungspersonal Anwendung fanden.

In Bezug auf das Stellenkapital ist für die Sekundarschulen vorgesehen, Stellen im Amt des Aufsehers-Erziehers in eine Stelle im Amt des Logistikers umwandeln zu können (Regelsekundarschulen höchstens eine Stelle). Es werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen. Es wird ebenfalls vorgesehen, dass die Autonome Hochschule Ostbelgien sowie das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Stellen im Amt des Logistikers organisieren können, ohne dass das aktuell verfügbare Stellenkapital erhöht wird.

## **12. Schaffung eines Amtes des Busfahrers**

*Betroffene Netze: GUW*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Für die Fördersekundarschulen (ZFP) wird das Amt des Busfahrers im Unterrichtswesen geschaffen. Die Busfahrer wurden vorher durch Service und Logistik eingestellt und dem ZFP über einen Dienstleistungsvertrag in Form einer Arbeitgeberüberlassung zugeteilt. Das Amt wird der Personalkategorie des Verwaltungs- und Dienstleistungspersonals zugeordnet.

Als erforderliche Titel für das Amt des Logistiklers gelten mindestens ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein Gesellenzeugnis, ergänzt um einen gültigen Busführerschein der Kategorie D, eine gültige ärztliche Fahrtauglichkeitsbescheinigung für die Gruppe 2 und einen gültigen Berufsbefähigungsnachweis (Kode 95) oder einen Fahrerqualifizierungsnachweis.

Die Aufgaben des Busfahrers sind im Sammeldekret 2026 detailliert beschrieben. Sie umfassen insbesondere die tägliche Schülerbeförderung gemäß den Schulöffnungszeiten und dem Schulkalender sowie die Durchführung wöchentlicher oder außerordentlicher Fahrdienste im Rahmen schulischer Veranstaltungen, Projekte, Außentermine oder therapeutischer Maßnahmen. Darüber hinaus gehören logistische Fahrten, insbesondere der Transport von Materialien, Dokumenten und Ausstattung zwischen den Standorten der Schule oder zu externen Partnerinstitutionen, zu seinem Aufgabenbereich. Der Busfahrer stellt eine ordnungsgemäße Aufnahme, Betreuung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler während der Fahrt sicher. Ebenso reinigt und unterhält er die Busse, gewährleistet technische Kontrollen und meldet etwaige technische Mängel. Darüber hinaus übernimmt er Logistikaufgaben und wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung schulischer Veranstaltungen mit.

Die Wochenarbeitszeit für den Busfahrer beläuft sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.

Es ist keine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung eines Personalmitglieds gestattet, das nicht über den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt des Busfahrers verfügt. Eine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung als Busfahrer endet von Amtes wegen ohne Kündigungsfrist, wenn das Personalmitglied die für das ausgeübte Amt festgelegten Bezeichnungs- oder Ernennungsbedingungen nicht mehr erfüllen sollte. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ein Führerscheinentzug für höchstens 15 Kalendertage erfolgt.

Für das Amt gelten in punkto Jahresurlaub jene Bestimmungen, die in der betreffenden Einrichtung bislang auf das Verwaltungspersonal Anwendung fanden.

In Bezug auf das Stellenkapital für das Amt des Busfahrers ist vorgesehen, dass entsprechend dem aktuellen Bedarf 3 Vollzeitstellen im Fördersekundarschulwesen geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, Stellen im Amt des Aufsehers-Erziehers ganz oder teilweise in zusätzliche Stellen im Amt des Busfahrers umzuwandeln.

### **13. Amt des Sozialarbeiters im Unterrichtswesen**

*Betroffene Netze: Kaleido, GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 01.01.2027*

Im Unterrichtswesen haben Inhaber eines Graduates oder eines Bachelors als Sozialassistent Zugang zum Amt des Sozialassistenten bei Kaleido Ostbelgien, in den Förderschulen und im Teilzeitunterricht. Das Amt des Sozialassistenten wird nun in „Sozialarbeiter“ umbenannt. Damit wird die offizielle deutsche Bezeichnung des geschützten Titels verwendet. Ferner wird präzisiert, dass auch das Diplom eines Bachelors in sozialer Arbeit, dessen Absolventen den Titel „Sozialarbeiter“ tragen dürfen, als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt.

### **14. Anpassung der Bestimmungen zur Entschädigung von Ausbildungsbegleitern im Unterrichtswesen an das neue Modell der berufspraktischen Ausbildung an der AHS**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Im Zuge der reformierten Lehrergrundausbildung an der Autonomen Hochschule (AHS) wird auch die berufspraktische Ausbildung der Studierenden in den Studiengängen Kindergärtner und Primarschullehrer modernisiert. Die Praxisphasen werden erweitert und in vollständigen Wochen organisiert. Darüber hinaus werden die Praxisphasen an die Kompetenzbereiche angepasst, auf deren Grundlage das modernisierte und verlängerte Lehrergrundstudium aufgebaut und entwickelt wurde.

Diesen Neuerungen in der Struktur, im Umfang und in der Zielsetzung der berufspraktischen Ausbildung wird nun die Vergütung der Ausbildungsbegleiter angepasst. Durch den erhöhten Praxisanteil im neuausgerichteten Studium entstehen erhebliche Mehrkosten für die Entschädigung der Ausbildungsbegleiter. Um diese Mehrkosten vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ohne die Aufwandsentschädigung für die Ausbildungsbegleiter zu sehr einzuschränken, wird ausgleichend die Vergütung der so genannten Laboratorien sowie die Auszahlung finanzieller Mittel an die Schulen im Rahmen der Betreuung von Praktikanten aufgehoben. Die Vergütung für die Betreuung von zwei oder mehreren Studierenden gleichzeitig wird aufgrund des Mehraufwands auf 6 Euro pro Unterrichtsstunde erhöht.

Die Vergütung für die Betreuung eines einzelnen Studierenden im Praktikum bleibt unverändert bei 4 Euro pro Unterrichtsstunde. Die Beträge werden indexiert und unterliegen dem Berufssteuervorabzug und Sozialabgaben. Die Entschädigung ist bis spätestens 31. Juli, der dem Praktikum folgt, anhand des dafür vorgesehenen Formulars, das auch vom Schulleiter zu unterzeichnen ist, durch den Ausbildungsbegleiter zu beantragen.

## **15. Kaleido betreffende Maßnahmen**

### **A. Anpassung des Kaleido-Dekrets an die in der Praxis erprobte Tätigkeit und Organisation im Bereich der Präventionsarbeit**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Kaleido Ostbelgien, das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, wurde 2014 gegründet und ging aus sieben Vorgängereinrichtungen hervor: dem „Dienst für Kind und Familie“ (DKF) des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (MDG), drei psycho-medizinisch-sozialen Zentren (PMS), zwei schulärztlichen Gesundheitszentren sowie einem Teilbereich der MDG-Gesundheitsdienste (u. a. Schulzahnpflege).

Wie aus Titel 3 „Auftrag und Tätigkeit des Zentrums“ des Dekrets vom 31. März 2014 hervorgeht, handelt es sich bei Kaleido um eine präventiv und nicht therapeutisch ausgerichtete Einrichtung. Dabei umfasst der präventive Auftrag alle Ebenen der Prävention – universell, selektiv, indiziert – in sämtlichen relevanten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Diese weitreichende präventionsstrategische Zielsetzung geht über die Aufgaben der früheren Einrichtungen hinaus und stellt einen zentralen Mehrwert der Kaleido-Gründung dar.

Diese erweiterte Zielsetzung konnte jedoch nicht unmittelbar ab dem Gründungsdatum umgesetzt werden. Erst nach einigen Jahren war es möglich, neue inhaltliche Akzente zu setzen und strategische Schwerpunkte zu entwickeln. Dies galt insbesondere für den Bereich der universellen Prävention. Darunter fallen Maßnahmen, die sich an breite Bevölkerungsgruppen richten (z. B. alle Schülerinnen und Schüler oder Eltern) und das Ziel verfolgen, Problemstellungen wie Gewalt oder Suchtverhalten präventiv zu verhindern sowie gesundheitsfördernde und schützende Faktoren zu stärken. Beispiele für solche Programme sind Anti-Mobbing-Initiativen, die Eltern-Kind-Bildung und „Papilio“.

Um diesem erweiterten Auftrag gerecht zu werden erhielt Kaleido 2017 projektbezogene Zusatzmittel. Die beiden ersten Programme, „Papilio 3–6“ (Prävention von Verhaltensauffälligkeiten und Suchtverhalten) sowie die „Eltern-Kind-Bildung“, haben sich seither als sehr erfolgreich erwiesen und sind fester Bestandteil der Kaleido-Arbeit. Der Bereich der universellen Prävention wurde schrittweise weiterentwickelt und informell zu einem eigenen Koordinationsbereich zusammengeführt. Dieser Bereich trägt fortan die treffendere Bezeichnung „systemische universelle Prävention“.

Vor diesem Hintergrund wird das Dekret vom 31. März 2014 angepasst. Der bisher informelle Koordinationsbereich wird strukturell, inhaltlich und dienstrechtlich dekretal verankert. Dazu zählt auch die Schaffung eines neuen Amtes mit der Bezeichnung „Präventionsberater“. Sowohl die breit gefassten Zugangsdiplome als auch der mit dem Amt verbundene Auftrag werden dekretal festgelegt.

Die Mitarbeiter dieses neuen Koordinationsbereichs werden auf dem gesamten Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sein und deshalb zu einer fünften Servicestelle zusammengefasst: der „ostbelgienweiten Servicestelle“. Auch diese neue Servicestelle wird durch eine Servicestellenleitung geführt.

Zudem werden die bislang projektbezogen eingerichteten Vollzeitstellen im Bereich der universellen Prävention ins reguläre Stellenkapital überführt. Mitarbeiter, die bisher im

Bereich der Prävention tätig waren, werden auf der Grundlage einer Bescheinigung des Direktors in das neue Amt des Präventionsberaters überführt.

## **B. Übertragung von Urlaubstagen bei Kaleido Ostbelgien**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Bisher konnten Personalmitglieder bei Kaleido Ostbelgien maximal zehn nicht in Anspruch genommene Urlaubs- oder Überstundentage auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Fortan kann der Direktor in begründeten Fällen, die Übertragung von mehr als zehn Tagen genehmigen.

## **C. Anpassung der Festlegungsmodalitäten der Funktionsmittel**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Funktionsmittel von Kaleido Ostbelgien entsprach nicht mehr den tatsächlich ausgezahlten Mitteln. Um diese Diskrepanz zu beheben und die Verwaltung zu vereinfachen, wurden die Funktionsmittel künftig in einer einzigen Dotation gebündelt. Dies stärkt zugleich die institutionelle Autonomie Kaleido Ostbelgiens, da das Prinzip der freien Verfügung über Dotationen Anwendung findet.

Deren Höhe wird flexibel festgelegt und kann bei Bedarf – etwa zur Unterstützung neuer Projekte oder bei veränderten Gegebenheiten – angepasst werden, ohne dass hierfür eine Anpassung des Dekrets erforderlich ist. Die parlamentarische Haushaltskontrolle bleibt dabei vollumfänglich gewahrt, da die Dotation weiterhin jährlich im Rahmen des Haushaltsdekrets vom Parlament genehmigt wird.

## **16. Anpassung des rechtlichen Rahmens für Hausaufgaben**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Anstatt Schulaufgaben wird nun der Begriff Hausaufgaben genutzt und dementsprechend dekretal verankert.

## **17. Pädagogische Konferenztage**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die Schulen können weiterhin zusätzlich zu den drei bestehenden pädagogischen Konferenztagen einen weiteren pädagogischen Konferenztage zu einem für die Entwicklung des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft relevanten Thema durchführen.

Wie bisher legt die Regierung die Themen und die betroffenen Personalkategorien fest und entscheidet künftig, ob die Teilnahme verpflichtend oder freiwillig ist.

Die Schulen legen – wie bei den drei regulären pädagogischen Konferenztagen – den Termin für den zusätzlichen Konferenztag selbst fest, müssen jedoch keinen spezifischen Antrag mehr stellen.

### **18. Aufnahme des Meisterbriefes als Zulassungsbedingung für die Studiengänge der AHS**

*Betroffene Netze: Autonome Hochschule  
Inkrafttreten: 01.09.2026*

Der Meisterbrief steht für eine berufliche Qualifikation, die weit über eine rein praktische Ausbildung hinausgeht. Meister übernehmen Verantwortung für betriebliche Abläufe, bilden aus, kalkulieren wirtschaftlich und entwickeln kreative Lösungen für komplexe Probleme. Diese Kompetenzen entsprechen in ihrer Tiefe und Breite durchaus denjenigen, die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiums sind. Deshalb erhalten Personen, die über einen Meisterbrief verfügen, die Möglichkeit, Zugang zu den Bachelorstudiengängen an der autonomen Hochschule zu erhalten. Die weiteren Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Studiengängen bleiben erhalten

Diese Maßnahme würdigt nicht nur die fachliche, methodische und personale Kompetenz dieser Fachkräfte, sondern sendet auch ein starkes gesellschaftliches Signal: Akademische und berufliche Bildung sind gleichwertige Wege zu beruflichem Erfolg und gesellschaftlicher Teilhabe. Zudem kann eine solche Regelung dem Fachkräftemangel entgegenwirken, indem sie Durchlässigkeit fördert, lebenslanges Lernen unterstützt und qualifizierten Berufspraktikern den Weg zur akademischen Weiterqualifizierung öffnet.

### **19. Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses eines Meistervolontariats ohne Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts**

*Betroffene Netze: IAWM  
Inkrafttreten: 01.09.2026*

Im Hinblick die Kohärenz der Zulassungsbedingungen zu den Bachelorstudiengängen an der Autonomen Hochschule für Inhaber eines Meisterbriefes und derjenigen für die Meistervolontäre wird die Möglichkeit geschaffen, ein Meistervolontariat ohne Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts abschließen zu können, insofern der Meistervolontär nicht mehr der Schulpflicht gemäß Artikel 1 §1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht unterliegt.

### **20. AHS - Anpassung der Abwesenheitsregelung für Schüler und Studierende**

*Betroffene Netze: AHS  
Inkrafttreten: 01.09.2026*

Aufgrund von Abweichungen in An- bzw. Abwesenheitsregelungen von Schülern und Studierenden und der Tatsache, dass gemäß Artikel 3.17 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule die Schulordnung ohnehin diesbezügliche Bestimmungen enthalten muss, werden die Abwesenheitsregelung für die Unterrichtsteilnahme und die Praktika künftig ausschließlich in der Schulordnung definiert und die bisher zu diesem Thema bestehenden Artikel im genannten Dekret aufgehoben.

## **21. Gleichstellung von ausländischen Abschlüssen in der mittelständischen Ausbildung**

*Betroffene Netze: Alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die Gleichstellung ausländischer Abschlüsse der mittelständischen Ausbildung mit einem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Gesellenzeugnis oder Meisterbrief ermöglicht. Die Zuständigkeit für die Prüfung ausländischer Abschlüsse der mittelständischen Ausbildung sowie deren Gleichstellung mit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworbenen Abschlüssen liegt - mit Ausnahme der Diplome, die zur Ausübung eines Gesundheitspflegeberufs berechtigen - beim IAWM.

## **22. Anpassungen der DuO-Ausbildungsförderung**

*Betroffene Netze: Alle*

### **A. Anpassung des monatlichen Betrags**

*Inkrafttreten: 01.07.2026*

Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation und der damit einhergehenden Sparzwänge wird für neue Antragsteller der monatliche Betrag der „Du und Ostbelgien“ (DuO) - Ausbildungsförderung von 350 auf 200 Euro reduziert.

Personen, die bereits in den Schuljahren 2023-2026 DuO bezogen haben, erhalten für die Fortführung ihrer bereits begonnenen Ausbildung oder ihres bereits begonnenen Studiums weiterhin einen monatlichen Betrag in Höhe von 350 Euro, wenn sie die dekrétal festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllen. Sollten sie zu einer anderen Ausbildung oder einem anderen Studium wechseln und die Bedingungen für die Ausbildungsförderung weiterhin erfüllen, erhalten sie jedoch lediglich 200 Euro monatlich.

### **B. Begrenzung der Förderung eines Ausbildungs- bzw. Studienjahrs auf maximal zwei Jahre**

*Inkrafttreten: 01.07.2026*

*Die Bezugsdauer darf die Regeldauer der Studienzeit oder des Lehrvertrags nicht um mehr als ein Jahr überschreiten.*

*Um zu vermeiden, dass das Darlehen für dreimal dasselbe Studien- bzw. Ausbildungsjahr gewährt wird, wurde eine zusätzliche Bestimmung vorgesehen.*

### **C. Einreichdatum für die Beantragung eines Verlängerungsantrags im Laufe eines Schuljahres**

*Inkrafttreten: 01.01.2026*

Darlehensnehmern, die ihre Abschlussprüfungen im Zeitraum von Januar bis April nicht erfolgreich abschließen und ihre maximale Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft haben, kann eine Förderung zur Verlängerung des Studiums beziehungsweise der Ausbildung gewährt werden.

Der Antrag auf Verlängerung des im gleichen Schuljahr zugesagten Darlehens muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Verlängerungsentscheidung der Bildungseinrichtung eingereicht werden.

### **D. Begrenzung des Zeitraums für das Erlangen des Gesellenzeugnisses**

*Inkrafttreten: 01.07.2026*

Lehrlinge, die bereits das dritte Lehrjahr gedoppelt haben, erhalten unter gewissen Voraussetzungen mehrfach die Möglichkeit ihre Gesellenprüfung als freier Schüler abzulegen.

Um die Frage des Verzichts auf die Rückzahlung des Darlehens in diesem Fall nicht unendlich in die Länge zu ziehen, muss das Gesellenzeugnis innerhalb von zwei Jahren nach Ablegen der ersten Prüfung zum Erlangen des Gesellenzeugnisses verliehen werden.

## **23. Präzisierungen zur Einspruchskammer Schüler**

*Betroffene Netze: Alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die Maßnahme präzisiert die bestehenden Regeln für die Einspruchskammer Schüler. Die Maßnahme legt die Regierung als Schulträger für die schulexternen Prüfungsausschüsse für den Sekundarunterricht und für die schulexterne Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule fest. Deshalb kann in Zukunft ein Vertreter der Regierung als Schulträger an den Sitzungen der Einspruchskammer teilnehmen, wenn gegen eine Entscheidung der Prüfungsausschüsse Einspruch erhoben wird.

Zudem schafft die Maßnahme die Möglichkeit, einen Einspruches auch per persönlicher Abgabe bei der Einspruchskammer gegen Erhalt einer Empfangsbestätigung einzureichen, zusätzlich zum üblichen Verfahren per Einschreiben.

Zudem bestätigt die Maßnahme die Möglichkeit des Schulträger beziehungsweise seines Bevollmächtigten eine Akte im Fall der Annullierung eines Schulverweises durch die Einspruchskammer erneut aufzunehmen.

## **24. Anpassung im Hinblick auf den Förderausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Der Förderausschuss ist nach Artikel 93.59 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger bereits als Einspruchsgremium für die Entscheidungen der Hausunterrichtskommission bzgl. der Wiedereinschulung von Hausunterrichtskindern vorgesehen. Formal ist diese Aufgabe im Dekret aber nicht geregelt, sodass es dem Förderausschuss an einem klaren Auftrag und einer festen Arbeitsweise für diese Fälle mangelt.

Die vorliegende Maßnahme legt die Aufgabe als Einspruchsgremium im genannten Fall formal fest. Zudem regelt die Maßnahme die Zusammensetzung des Gremiums bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Hausunterrichtskommission. Die Teilnahme eines Vertreters des Schulträgers entfällt, da der Hausunterricht keinem Schulträger zugeordnet ist. In diesen Fällen tagt der Förderausschuss ohne diesen Vertreter.

Ferner ergänzt die Maßnahme bestehende Fristen um Konsequenzen. Das Dekret sah bislang zwar Fristen für das Einreichen von Akten und Einsprüchen vor, das Verstreichen der Frist blieb aber ohne Konsequenz. Im Hinblick auf eine steigende Anzahl von Fällen, mit denen sich der Förderausschuss befassen muss, werden durch die Maßnahme Fristüberschreitungen mit Konsequenzen versehen:

- Bei Fällen im Hinblick auf den Förderort wird die Akte zurückgewiesen und der Schüler verbleibt in der Regelschule, in der er bislang beschult wurde.
- Bei Fällen im Hinblick auf den Nachteilsausgleich und den Notenschutz bleiben die getroffenen Entscheidungen der vorherigen Instanz in Kraft.
- Bei Fällen des Einspruches gegen die Wiedereinschulung gilt die Entscheidung der Hausunterrichtskommission.

Im Hinblick auf steigende Fallzahlen ist auch die Anzahl an Akten an den Förderausschuss gestiegen, die entweder nicht in dessen Zuständigkeit liegen oder deren Fristen nicht eingehalten wurden. Bislang muss der Förderausschuss dennoch zusammentreten, um sich für nicht zuständig zu erklären oder Akten trotz Fristüberschreitung zu bearbeiten. Die vorgeschlagene Maßnahme erlaubt es dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, Einsprüche, die die dekretal festgelegten Fristen überschreiten, oder für die der Förderausschuss nicht zuständig ist, zurückzuweisen, ohne den Förderausschuss formal einzuberufen. Der Beschwerdeführer wird schriftlich über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

## **25. Stellenkapitalberechnung im Amt des Fördergrundschulassistenten**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Es wird einen bestehenden Textfehler in der Regelung zur Berechnung des Stellenkapitals im Amt des Fördergrundschulassistenten korrigiert. Bisher sah der Text vor, dass das Stellenkapital auf Grundlage der Schülerzahlen vom 30. September für das laufende Schuljahr ab dem 1. September gilt – was in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese Zahlen zu Schuljahresbeginn noch nicht vorliegen. Die Verwaltung hat daher den Zeitraum stets vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres angewendet. Die vorliegende Maßnahme passt den Gesetzestext an diese gelebte Praxis an.

## **26. Festlegung des Stundenkapitals im Teilzeit-Kunstunterricht**

*Betroffene Netze: Musikakademie*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die Musikakademie verfügt derzeit über ein eingefrorenes Stundenkapital von 714 Wochenstunden, das bis Ende des Schuljahres 2025-2026 gilt. Der im Dekret vom 23. März 2009 vorgesehene Berechnungsschlüssel von 0,5 Stunden pro Schüler hat seit Inkrafttreten des Dekrets nie Anwendung gefunden, da von Beginn an eine Ausnahmeregelung galt, die der Musikakademie mehr Planungssicherheit verschaffen sollte. Eine Rückkehr zum dekretalen Schlüssel würde angesichts der aktuellen Schülerzahlen zu einer Kürzung auf 664 Wochenstunden führen. Da das Kursangebot und die Nachfrage weiterwachsen, wurde beschlossen, das bestehende Stundenkapital für weitere fünf Jahre einzufrieren, um das aktuelle Angebot der Musikakademie zu sichern.

## **27. Flexibilisierung des Stundenkapitals im Sekundarschulwesen**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Schulleitungen im Sekundarschulwesen wurde die Möglichkeit eingeräumt, das ihnen zur Verfügung stehende Stundenkapital für Lehrpersonal flexibler einzusetzen. Konkret können Schulleitungen erwirtschaftetes Stundenkapital für Lehrerstellen in andere Ämter – etwa Erzieher- oder Sekretariatsstellen – umwandeln, wenn dies dem festgestellten Bedarf vor Ort entspricht.

Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, Stellen im Amt des Erzieher-Aufsehers in Stellen im Sekretariatsbereich umzuwandeln. Die Maßnahme ist kostenneutral, da sie sich ausschließlich auf das bestehende Stunden- und Stellenkapital beschränkt. Um sicherzustellen, dass der Unterrichtsauftrag der Schule gewahrt bleibt, unterliegt die Umwandlung von Lehrerstellen einer zahlenmäßigen Begrenzung.

## **28. Flexibilisierung des Stundenkapitals für Religionsunterricht**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Da es in den letzten Jahren vermehrt zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Lehrpersonen für bestimmte Religionsunterrichte und den Unterricht in nicht konfessioneller Sittenlehre kam, wurde eine flexible Übergangslösung eingeführt.

Schulen, die vorübergehend keine geeignete Lehrperson für einen solchen Unterricht finden, können das entsprechende Stundenkapital befristet für eine Betreuungsstelle im Lehr- und Erziehungshilfspersonal einsetzen, um die betroffenen Schüler angemessen zu betreuen. Diese Übergangslösung endet von Amts wegen, sobald der Schulträger – gegebenenfalls auf Vorschlag der zuständigen Religionsgemeinschaft – eine Lehrperson bezeichnet oder einstellt, spätestens jedoch am letzten Schultag des betreffenden Schuljahres. Die Maßnahme wahrt sowohl die Zuständigkeit der anerkannten Religionsgemeinschaften als auch die Rechte der Erziehungsberechtigten.

## **29. AHS - Anpassung des Stellenkapitals für die externe Evaluation**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die Regelung zur Besetzung der Stellen im Amt des externen Evaluators beim Autonomen Hilfsschulwesen wurde flexibilisiert. Bisher war dekretal festgelegt, dass zwei Vollzeitstellen aus dem Grundschulwesen und eine Vollzeitstelle aus dem Sekundarschulwesen zu besetzen waren. Künftig gilt lediglich, dass mindestens eine Stelle durch einen Evaluator aus dem Grundschulwesen und mindestens eine Stelle durch einen Evaluator aus dem Sekundarschulwesen besetzt sein muss. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechtere Personalplanung und erleichtert die Besetzung der Stellen in der Praxis.

## **30. Anpassung der Festlegungsmodalitäten und Korrektur der Berechnungsweise der Funktionsmittel der Autonomen Hochschule**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Funktionsmittel der Autonomen Hochschule Ostbelgien (AHS) entsprach nicht mehr den tatsächlich ausgezahlten Mitteln. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die AHS seit ihrer Gründung im akademischen Jahr 2005-2006 erheblich gewachsen ist – die Studierendenzahl hat sich von 160 auf 322 nahezu verdoppelt – und sie heute neben der Erstausbildung ein breites Angebot an Weiter- und Zusatzausbildungen sowie Aufgaben wie die Organisation von Schulleistungsuntersuchungen im Rahmen von PISA und VERA wahrnimmt. Um diese Diskrepanz zu beheben und die Verwaltung zu vereinfachen, wurden die Funktionsmittel künftig weitgehend in einer einzigen Dotation gebündelt, über die die AHS frei verfügen kann. Lediglich die Mittel für pädagogische Zwecke werden weiterhin separat und studierendenbasiert berechnet, da hierfür eine eigenständige Rechtsgrundlage gilt.

Deren Höhe wird flexibel festgelegt und kann bei Bedarf – etwa zur Unterstützung neuer Projekte oder bei veränderten Gegebenheiten – angepasst werden, ohne dass hierfür eine Anpassung des Dekrets erforderlich ist. Die parlamentarische Haushaltskontrolle bleibt dabei vollumfänglich gewahrt, da die Dotation weiterhin jährlich im Rahmen des Haushaltsdekrets vom Parlament genehmigt wird.

## **31. Stellenkapital des Zentrums für Förderpädagogik, des Förderschulwesens und der Internate**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Verschiedene Regelungen zum Stellenkapital im Förderschulwesen – darunter Stellenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen, zusätzliche Stellen in Fördergrund- und Fördersekundarschulen sowie Stellen im Amt des Aufsehers-Erziehers und des Internatsaufsehers – liefern zum Ende des Schuljahres 2026-2027 aus. In Erwartung einer umfassenden Neugestaltung des Stellenkapitals im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde das bestehende Stellenkapital übergangsweise bis zum Schuljahr 2028-2029 verlängert, um die Kontinuität der Förderangebote zu gewährleisten.

### **32. Stellenkapital und Finanzierung für Internate**

*Betroffene Netze: FSU*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die subventionierten Internate der Deutschsprachigen Gemeinschaft – an der Bischöflichen Schule und der Maria-Goretti-Sekundarschule – verzeichnen seit Jahren rückläufige Schülerzahlen und erreichen die bisher gesetzlich vorgeschriebene Mindestnorm von 30 Internatsschülern nicht mehr. Da die Internate jedoch weiterhin eine wichtige gesellschaftliche und pädagogische Rolle spielen – insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder komplexen sozialen Hintergründen, die auf eine engmaschige Betreuung angewiesen sind – wurde die Mindestnorm auf 21 Internatsschüler gesenkt.

Gleichzeitig wurde die Pauschalsubvention angepasst: Internate mit 30 oder mehr Schülern erhalten weiterhin die volle Pauschale, während kleinere Einrichtungen eine anteilige Unterstützung erhalten. Dies gewährleistet eine verhältnismäßige Mittelverteilung bei gleichzeitiger Sicherung des Internatsangebots.

Für den Fall einer Zusammenlegung mehrerer Internate zu einer neuen juristischen Einheit gilt, dass die Schülerzahlen aller Standorte zusammengerechnet werden, um die Mindestnorm zu erreichen. Die bezuschussten Personalressourcen werden dabei pro Standort berechnet, während die pauschale Funktionssubvention nur einmal gewährt wird und der flexible Teil der Subvention weiterhin von der Gesamtschülerzahl abhängt.

### **33. Anpassung der Beträge der Mittel zur Reduzierung der Schulbesuchskosten im Primar- und Sekundarschulwesen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die Beträge zur Reduzierung der Schulbesuchskosten wurden angepasst, um der tatsächlichen Kostenstruktur der einzelnen Schulstufen besser Rechnung zu tragen.

Bisher erhielten Primarschulen mit 134,67 Euro pro Schüler mehr Mittel als Sekundarschulen mit 105,24 Euro, obwohl im Sekundarschulwesen höhere Kosten etwa für Lehrmaterialien, Fachbücher und Studienfahrten anfallen. Der Betrag für das Sekundarschulwesen wurde daher auf 135 Euro pro Schüler angehoben und damit dem Primarschulwesen angeglichen. Die Beträge für Kindergarten und Primarschulwesen wurden moderat angepasst, um der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Das bestehende Verbot, bestimmte zentrale Kostenposten des Schulalltags den Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen, bleibt unverändert bestehen.

### **34. Einführung des Krankenpflegeassistenten an der Autonomen Hochschule**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Die Maßnahme erfolgt vor dem Hintergrund weitreichender Reformen im Bereich der Pflegeausbildung. Durch die föderale Reform der Gesundheitsberufe im Jahr 2023 wurde das Berufsprofil in der Pflege grundlegend neugestaltet. Mit der Einführung des neuen Berufs „Krankenpflegeassistent/-in“ entsteht zugleich die Notwendigkeit eines angepassten Ausbildungsprogramms. In der Flämischen Gemeinschaft wird diese Ausbildung bereits seit 2023 angeboten. Die Französische Gemeinschaft hat im Rahmen ihrer Reform des Pflegeausbildungsportfolios im September 2025 die Voraussetzungen geschaffen, damit die neue Ausbildung „assistant en soins in firmiers (AeSi)“ ab September 2026 starten kann. Die Maßnahme zielt in Anlehnung an die anderen Gemeinschaften darauf ab, ein neues Ausbildungsangebot für den Beruf des Krankenpflegeassistenten bereits ab September 2026 zu implementieren. Um den neuen Pflegeberuf in der Autonomen Hochschule (AHS) anzubieten, sind Anpassungen am Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule notwendig.

Der neue eigenständige Pflegeberuf verfügt über einen definierten autonomen klinischen Verantwortungsbereich, der im Königlichen Erlass vom 20. September 2023 zur Festlegung der Liste der fachlichen Krankenpflegeleistungen in Bezug auf Krankenpflegeassistenten sowie der Bedingungen für die Ausübung dieser Krankenpflegeleistungen festgelegt ist. Damit sollen Krankenpflegeassistenten den Anforderungen der heutigen Pflegepraxis gerecht werden. Gleichzeitig führt die Reform zu einer deutlichen Strukturierung der Pflegeberufe: Es entstehen aufeinander aufbauende Kompetenzniveaus mit jeweils eigenen Verantwortungsbereichen, die durch das nächsthöhere Berufsprofil überwacht und bei Bedarf delegiert werden. Auf föderaler Ebene wurden dem Krankenpflegeassistenten folgende Rollen zugeordnet:

1. Verantwortliche(r) für den Pflegeprozess
2. Kommunikator
3. Mitglied des therapeutischen Teams
4. Verantwortliche(r) für berufliche Weiterentwicklung
5. Gesundheitsförderer
6. Pflegekoordinator
7. Verantwortliche(r) für Pflegequalität

In Anlehnung an die anderen Gemeinschaften wird die neue Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten/-in auf dem Niveau 5 des Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft verankert. Die Niveaus der nationalen Qualifikationsrahmen orientieren sich an den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Qualifikationen auf Niveau 5 befinden sich vom Niveau her zwischen dem Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Niveau 4) und Bachelordiplomen (Niveau 6). Die Deskriptoren zur Beschreibung der Kompetenzniveaus sind festgelegt im Dekret vom 18. November 2013 zur Einführung eines Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dadurch entsteht eine einheitliche Regelung für ganz Belgien. Der neue Beruf soll mit dem Titel „Brevet“ abschließen.

In Anlehnung an die Ausbildungsprogramme der Französischen und Flämischen Gemeinschaft umfasst die Ausbildung mindestens 3.800 Stunden, die zu gleichen Teilen auf Theorie- und Praxisausbildung verteilt sind. Innerhalb von drei Studienjahren werden

180 ECTS, pro Studienjahr 60 ECTS, vergeben. Dadurch entsteht über die drei Studienjahre hinweg ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theoretischem Unterricht und praktischen Einsätzen. Zu Beginn liegt der Schwerpunkt auf dem theoretischen Wissenserwerb, der schrittweise durch praktische Erfahrungen ergänzt wird und im weiteren Verlauf zunehmend in den Hintergrund rückt. Diese Struktur gewährt eine fundierte und praxisnahe Ausbildung. Studienstart ist wie bei allen anderen Studiengängen der AHS der September des jeweiligen akademischen Jahres.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Krankenpflegeassistenten sind identisch mit den Zulassungsbedingungen der Brevetausbildung „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“. Folgende Mindestzulassungsvoraussetzungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind somit weiterhin gegeben:

- das sechste berufliche Sekundarschuljahr erfolgreich abgeschlossen haben,
- Inhaber eines Gesellenzeugnisses oder Meisterbriefes sein,
- Bescheinigung über die Gleichstellung mit einem der vorerwähnten Studiennachweise,
- Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer/in oder Pflegehelfer/in sein.

Für Absolventen der Pflegehelferausbildung ist eine Verkürzung der Ausbildung zum nächsthöheren Abschluss, dem Krankenpflegeassistenten, durch Abschluss von Vertiefungsmodulen vorgesehen. Bereits erworbene Kompetenzen werden in Form von ECTS-Punkten anerkannt und ermöglichen so eine verkürzte Weiterqualifizierung innerhalb der nächsthöheren Pflegeausbildung. Das entspricht dem Grundgedanken des lebenslangen Lernens: Anpassungsfähigkeit – Kompetenzentwicklung – persönliche Entfaltung. Studieninteressierten könnte aufgrund der vorherigen formellen Berufsqualifikation eine Verkürzung in den beiden Ausbildungsprogrammen der Hochschule ermöglicht werden. So würden bisher erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten anerkannt und entsprechend mit ECTS versehen.

Analog können Absolventen des Krankenpflegeassistenten eine verkürzte Ausbildung zum Bachelor „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“ absolvieren. Der erworbene Abschluss des Krankenpflegeassistenten sowie die damit verbundenen Kompetenzen werden mit 120 ECTS auf das Bachelorstudium angerechnet. Dadurch können Studieninteressierte direkt in das dritte Studienjahr des Bachelorstudiengangs einsteigen. Für den Erwerb des nächsthöheren Pflegeberufstitels sind anschließend noch 120 ECTS im dritten bis vierten Studienjahr zu absolvieren. Gleichzeitig erhalten die Studierenden durch dieses Bachelorstudium eine volle europäische Mobilität, da das Programm „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“ auf den Vorgaben der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung der Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und des Apothekers basiert. Kompetenzen, die im regulären Studienverlauf bereits in den ersten beiden Studienjahren vermittelt werden, werden für diese Studierenden ab dem dritten Studienjahr in Form verpflichtender Zusatzmodule angeboten. Dies dient dazu, die spezifischen Anforderungen des höheren Berufsprofils gezielt aufzuarbeiten.

Parallel zur Vorgehensweise der Französischen Gemeinschaft wird das bisherige Studienprogramm Brevet „Für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenpfleger/in“ mittelfristig nicht mehr fortgesetzt. Da Studierende gemäß Studienordnung jedes Studienjahr einmalig wiederholen können, wäre das Programm spätestens im akademischen Jahr 2032/2033 vollständig beendet.

Diese zeitliche Planung entspricht den Berechnungen der Französischen Gemeinschaft. Während der Übergangsphase würden beide Ausbildungswege parallel bestehen. Die Lehrkräfte des bisherigen Brevet-Programms werden schrittweise Aufgaben im neuen Studienprogramm des Krankenpflegeassistenten übernehmen. Auf diese Weise wären die Stellenprofile in beiden Programmen angeglichen, und die bisherigen Lehrkräfte könnten nahtlos übernommen werden. Dies gewährleistet einerseits eine ausreichende personelle Ausstattung zum Start des neuen Studienprogramms und bietet andererseits dem bereits angestellten Personal Sicherheit, da ihre Beschäftigung fortgeführt werden kann.

### **35. Pauschalsubvention für das subventionierte Unterrichtswesen**

*Betroffene Netze: FSU, OSU*

*Inkrafttreten: 01.09.2026*

Schulträger, in deren Grund- und Sekundarschulen insgesamt mindestens 2.000 reguläre Schüler eingeschrieben sind, erhalten künftig eine jährliche Pauschalsubvention in Höhe von 180.000 Euro, um sie bei der Wahrnehmung ihrer administrativen, pädagogischen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Die Subvention wird zum 1. September ausgezahlt und darf ausschließlich für Gehälter, Honorare, Sozialabgaben und damit verbundene Kosten im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Beraterverhältnisses eingesetzt werden. Nicht verwendete Beträge sind bis zum 31. August des folgenden Schuljahres zurückzuerstatten; die entsprechenden Belege sind der Regierung bis zum 31. Dezember zu übermitteln. Der Betrag wird indexiert. Stichtag für die Berechnung der Schülerzahlen ist der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.